Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Montag, den 15 Sept. 1800.

Zwentes Quartal.

Den 28 Fruktidor VIII.

Gesetzgebung. Groffer Rath, 4. Juli. (Fortsetzung.)

Legler bedauert auch, daß Bemeinden find, die fich auf eine fo aufrührische Art einem fo billigen Befet zu widerfeten magen, und befonders daß diefes Geschäft auf eine solche Art betrieben wird; bald wird man auch die Schuldbriefe als Feodallasten aufheben und vernichten wollen! - Diefe Gemeinden vergleichen fich mit benen, die jahrlich bie gange Befoldung threr Pfarrer zusammen legen ober die ein Capital ju diesem Endzweck zusammen gelegt haben, und dann werden fie fich nicht mehr über einen folch unbedeutenden Bentrag zur Besoldung ihres Pfarrers klagen: ich weiß man droht mit Aufftand und sucht die Gesetzgebung zu schrecken, auein ich erkläre, daß jeder, der so sich zu aussern wagt, kein mahrer Republikaner ift, denn die Republik besteht nicht im Belobentel, fondern in den Grundfagen der Berfaffung. Man gebe gur Tagesordnung.

Kilchmann sieht die Sache nicht aus diesem Gesichtspunkt an, und glaubt, wenn die Geistlichen nicht ihr apostolisches Amt vernachläßigen würden, so wäre nicht eine solche Geschichte aus diesen Premisen entstanden. Die Art wie diese Premisen betrieben werden, ist tyrannisch und selbst in despotischen Staaten nicht üblich; oder wo treibt man die Schulden mit Militärepecution ein? Allein da ein Geses die Entrichtung der ungerechten Premisen sodert, so theile man diese Bittschrift in ihrem ganzen Inhalt dem Senat mit.

Rellstab. Alle Austagen, die auf Fleiß und Arbeitsamkeit gelegt werden, sind ungerecht und aus Diesem Grund auch Die Premigen: sind aber Diese

wirklich eine Schuld, so denke ich, ist Militarepecution nicht die Art wie man Schulden eintreiben sou, denn die Nechtesformen schreiben doch keine solche Execution vor, sondern Pfandung, und diese ist ja nicht vorgenommen worsden: ihm ist unbegreislich wie die Vollziehung hierben zu Werke geht. Er sodert Mittheilung an die Vollziehung und wünscht besere Beziehung der eigentlichen Abgaben.

Pozzi stimmt Legler ben, denn diese wie noch viele ahnliche Burger wollen die Republik und die Frenheit, weil sie darunter nichts zahlen zu muffen glauben.

Roch. Die Menschenliebe diefer Burger ift etwas weit hergeholt und mag feltfame Grunde haben. Schon drenmal find die Premiten als rechtlich anerkannt worden, und die Pflicht gegen die Majoritat der Rathe erfodert von der Minoritat berfelben, mehr Bescheiben. heit, als folche Aeufferungen, wie diesenigen find, welche gegen das Premizen . Gefet fliesfen. It also ift es nicht mehr von der Sache felbst, sondern von der Sandhabe bes Gefenes Die Rede: Raum mard diefes bekannt, so erklarten gewisse Aufwiegler, daß sie nicht bezahlen wollen , und man ftellte die Sache den Burgern einzelner Gemeinden vor, die leicht zu bewegen waren, nicht zu jahlen; da diese fich aber nicht gang ruhig fühlten, so ifoliet diese Weigerung auf fich gu nehmen, fo fuchten fie noch andere Gemeinden hierüber aufzuwiegeln, und fo ward bald eine weitaus. sebende Weigerung, dem Gefetz zu gehorchen, bewirkt, und es war Pflicht ber Vollziehung, dem Gefet bie erfoderliche Achtung zu verschaffen, besonders da Die Umwendung aller möglichen gutlichen Mittel vorhergieng. Ohne ein jolches Benehmen von ihrer Geite, mare Befahr von Anarchie entstanden, welche unfre auffern Nachbaren nicht zugegeben, und uns vielleicht ben dies

fem Unlag unferer Unabhangigfeit beraubt hatten ; fcon ift Burgerblut genug in unferem Vaterland gefloffen und es ift Beit, ein folches ftilles Feuer gu unterdrucken, ebe es in volle Flammen ausbricht: besonders aber murden wir der Gefahr der Anarchie preis gegeben, wenn felbft Befengeber in der Mitte Diefer Berfammlung Diefe Beigerung zu vertheidigen, und fo diefe Gefetswidrigfeit und Aufruhr zu unterftuten, und noch mehr anzufachen magen. Ich stimme Eschers Antrag ben.

Rellstab beruft fich auf ein Gefet über die Be-

treibungsart ber Auflagen.

huber. Es ift hier nicht von einzelnen Burgern, fondern von der Biderfeglichkeit einer gangen Gegend die Rede. Wenn wir eine Republik wollen, so muffen Die Gefete herrschen, und man hatte sogleich furzweg gur Tagesordnung über folche Bittschriften geben follen.

Aftermann ift nicht dieser Meynung, und fieht die Premizen als eine Feodallast an, weil sie auch die Armen bezahlen muffen. Nur die reichen Pfarrer schrepen am meisten über die Nichtbesoldung. Er fodert Diebersetzung einer Commission, jur hemmung ber gegenwartigen Streitigfeit, und munscht, daß diese Gemeinden für die Zukunft einen fremwilligen Bentrag für ih. ren Pfarrer gufammen legen.

Graf findet die Art wie die Vollziehung das Gefet der Premigen handhabt, zweckmäßig, und ärgert fich über die Art, wie in der Gesetzgebung wider die Gesetze gesprochen wird, weil hiedurch Anarchie bewirkt wird. Er ift Eschers Menning, welche angenommen wird.

Auf Spenglers Antrag wird die Bollziehung. eingeladen, der Kommifion über die Wiedererneuerung bes groffen Rathe, Bevolkerungsliften einzusenden.

Geheime Sitzung.

Groffer Rath, 4. Juli. Prafident: Cartier.

Die Gemeinde Ruthi, Diftr. Buren, Ct. Bern, Hagt daß ihre gewählten Munizipalbeamten Diese Stellen nicht annehmen wollen. Diese Bittschrift wird an Die Bollziehung gewiesen.

3. Gichwend (Sohn bes Mitgliede des Wolls. Aus. fchuffest) erhalt auf Schlumpfe Antrag die Ehre der Gigung.

Sirt und Reuf'om erhalten für 14 Tage Urlaub. Råf legt eine Abfassung des gestrigen Beschlusses

bes Getranks in ben Canton Lugern, und eines Guffgeldes.

Efch er fodert, bag biefe benden Begenstande in zwey besondere Beschluffe getrennt und abgesondert dem Genat mitgetheilt werden. Diefer Untrag mird an. genommen.

Das Gutachten, welchem zufolge die vom Bolf gemablten Beamten ihre Entlaffungen ben benjenigen Berfammlungen nehmen tonnen, deren Mitglieder fie find, wird in Berathung genommen.

Rilchmann will, daß man nur ben den Wahl. versammlungen selbst seine Entlassung fodern konne, weil Die Beamten, Die gewählt wurden, in einem Bertrag mit dem Bolk stehen, der nicht einseitig aufgehoben werden fann.

Cuft or fodert zu naherer Entwicklung und Beftimmung dieses Gegenstandes, Ruckweifung an die Commißion.

Spengler vertheidigt fein Gutachten, weil wir nicht Reprafentanten unferer Cantone, fondern der gangen Republik find.

Rel Ist a b fürchtet , durch dieses Gutachten wurden die meiften Beamten ihre Entlaffung nehmen, und bas durch die Republik zu Grunde geben.

Jomini will lieber bie gange Gefengebung abtre. ten, und eine fleinere an ihre Stelle vom Bolf ernennen laffen.

Rubn unterftugt das Butachten, weil er nicht glaubt, baf ber Bertrag ber Beamten mit dem Bolt, in Rudficht der Dauer des Amts, fondern nur fur gewiffenhafte Beforgung deffelben eingegangen murde; über dem haben die jezigen Beamten der Republit, nicht groffes Zutrauen, und also ift ihre zahlreichstmögliche. Erneuerung zweckmäßig.

Rilch mann beharret.

Deloes stimmt jum Gutachten, und glaubt, ein 3mang an einer Beamtung zu bleiben, mare willfurlich und ungerecht.

Riers verfichert, daß er feine Entlaffung fordern wird, aber nur von der Wahlversammlung die ihn mabite. Er fodert einzig Aufhebung des Befepes, wels ches die Entlaffungsbegehren verbietet.

Legler fimmt zum Gutachten; benn wenn man die Wahlversammlungen bitten mußte für die Entlaß fungen, fo murden die Intrigirenden Ehrsuchtigen Ent laffungen jum Schein begehren, und fich aber bestätigen nor, über tie Abschaffung eines Zous auf der Einfuhr lassen. Er glaubt, die Umanderung der Beamten sem gut, damit mancher noch erfahre, dag es leichter ift zu critifiren als beffer machen.

Affermann ift Fierzen's Mennung und will auch feine Entlaffung fodern.

Billeter folgt Kilchmann.

Pozzi will, daß wenn Kilchmanns Antrag angenommen wird, die Wahlbersammlungen auch die Beamten, die ihr Zutrauen nicht mehr haben, zurütberufen können.

Das Gutachten wird verworffen: Kilchmanns Grunds fat angenommen, und die nahere Bestimmung hierüber ber Commission aufgetragen. — Geheime Sitzung.

Nach Wiedereröfnung der Sitzung zeigt der Senat an, daß er die Beschlusse über den burgerlichen Nechtsgang nicht annehmen könne. Der Gegenstand wird der Commission zurückgewiesen.

Die Bitschriften der Geistlichkeit von Zurich und Bern über die einstweilige Stellung der Zehnden und Grundzinse, werden in Berathung genommen.

Rellstab. Es ist billig, daß die Geistlichen bezählt werden, allein sie sind auch, in so weit sie vom Staat abhangen, meist bis auf das Gehalt von 100 Duplonen bezählt, und daher gehe man zur Tages, ordnung.

Von allen Seiten ruft man jum Abstimmen , oder

jur Ertheilung bes Borts.

Graf widerfest fich tem Abstimmen.

Erlacher stimmt eben so eifrig für Tagesordnung und fodert augenblickliche Abstimmung.

Nach groffem Lerm wird durch den Namensaufruf mit 41 Stimmen gegen 39 das Abstimmen erkannt, und durch daffelbe die Tagesordnung angenommen.

Der Bolly. Ausschuß übersendet eine Botschaft , durch bie er Die Stellung ber Zehnden in den italienischen

Cantonen für diefes Jahr anrath.

Escher. Zwar weiß ich wohl, daß man und ihr oft drohte, daß eine blosse Berührung de Zehndenauschebungs. Geseiße, das Feuer des Aufruhred ins allen vier Ecken der Republik ansachen würde, und erst gesstern noch wurde in dieser Bersammlung behauptet, sede Auslage auf Produktion und Industrie sen ungerecht, aber die Ungereimtheit dieser Behauptung, leuchtet nun besonders auch aus dieser Botschaft und dem sie begleistenden Bericht heraus, und daß Zschoske, kein Freund der Frenheit, oder ein kursschtiger, das Volk mishausdelnder Mann sen, wird doch Niemand behaupten wollen. Zwar bleibt nur wenig Hosnung, daß die Verssammlung, welche eben sest nicht einmal Gegengründe

gegen die unbedingte Verwerfung von Vorschlägen eisner vernünftigen Modification des Zehnden. Gesetzes anhören wollte, nun diesem so wichtigen Antrag Sehor geben werde; allein ich siehe in der Ueberzeugung, daß in den Gegenden, von denen hier die Rede ist, die diesiährige Stellung der Zehnden so unentbehrlich und dem Geist des Volks so angemessen ist, als es hins gegen durchaus unmöglich war, jezt andere hinhängsliche Auslagen dort zu beziehen. Ich trage darauf an, diese Volkast einer Commission zu überweisen, welche dis Montag ein Gurachten darüber vorlege.

Gapany hoft, nach dem eben genommenen Besschluß werden wir jur die italienischen Cantone keiner andere Verfügungen treffen, als für den übeigen Theil Helvetiens; auch will er zu Gunsten der Geistlichen und des gnädigen Herrn Vischofs von Como, das Volknicht mehr auf eine solche Art belasten. Er sodert Lasgesordnung über die Zehnden, und eine Commission über den Unterhalt der Geistlichen.

Wenn wir das System der Einheit fo weit treiben wollen, daß wenn ein Theil der Republik frank ist, der ganze Körper derselben überpflastert werden muß p so hat Gapany recht, allein dief wird hoffentlich nicht der Fall senn mussen, und ich bedaure, daß die Volls ziehung und hierüber eine Frage vorlegt, da fie doch das Recht hat, in folchen Umständen für sich zu haus deln, und Gefete für dieselben immer sehr nachtheiligi und einseitig sind. In Rucksicht der Sache selbst bemerkt er, daß die italienischen Cantone zu feiner ande n Abgabe nun organisirt sind, als für den Zehnden, den das Wolf ohne alle Schwierigkeit und mit Freude liefern wird, da hingegen jede andere Abgabe bennahe unmog. lich zu beziehen mare; warum alfo follten wir die dors tige Volksstimmung hartnackig ftoffen wollen, befondere in den gegenwärtigen auffern Verhaltniffen Selvetiens und jener Gegenden? Er stimmt Eschere Antrag ben, mit Anempfehlung feines Gefichtspunfts fur die Commißion.

Eust vr. Hätten wir diese Botschaft früher erhalten, so würde hoffentlich die Versammlung nicht so schleunig in der vorigen Berathung abgestimmt haben. Er will die Frage des Zehnden-im Allgemeinen behandeln.

Schlumpf stimmt gang Roch ben.

Carmintran stimmte nicht für Abschaffung der Zehnden, aber wird auch nicht für ihre Wiedereinführung stimmen, weil das hulfsmittel schlimmer als das Uebel ware. Allein das Interesse der Republik ersodert,

baß die Geistlichkeit nicht vor den Kopf gestoffen werde. Er stimmt Roch ben, und wunscht daß im Allgemeinen über den Unterhalt der Geistlichen ein Gutachten vorgelegt werde.

Pellegrin i glaubt auch, die gegenwärtige auf serordentliche Lage der italienischen Cantone bedürfe eine besondere Maßregel und er findet den Vorschlag des Regierungscommissärs Ichokke zweckmäßig, und stimmt Eschern ben.

Der Gegenstand wird an eine Commission gewiesen, in welche Burfch, Bellegrini, Germann, Rilchmann und Trosch geordnet werden.

Um 6. July mar feine Sigung.

Groffer Rath, 7. Juli. Praffdent: Cartier.

B. von Jofingen kommen bittschriftlich wider die Saufirer ein. — Mittheilung an ben Senat.

B. Fischer von Oberhofen, von Bern, klagt über ungerechte richterliche Behandlung.

Preux fodert Berweisung an eine Commission.

Esch er fodert Tagesordnung, weil dieses Geschäft gang richterlich ift. — Dieser lette Antrag wird ans genommen.

Wursch im Namen einer Commission legt ein Gutsachten vor, welchem zufolge die Vollziehung berechtigt fenn foll, dieses Jahr in den italienischen Cantonen die Zehnden beziehen zu laffen.

Uhlmann im Namen der Minderheit der Comission trägt darauf an, über die Botschaft der Bollziesbung zur Tagesordnung zu gehen, weil die Vollziehung in diesen noch nicht organisierten Cantonen, nach Gutsbesinden handeln kann.

Aftermann flint Burichen's Gutachten mit Beglaffung der Erwägungsgrunde ben, die nicht auf ben Befchlug felbst paffen.

Schoch sagt: Was die walschen Cantone andelangt mit ihrem Zehendausstellen, so ist dieses mein Gedanken: ich habe den B. Koch wohl verstanden, daß zu besorgen sen, es könnte Verwirrung setzen in diesen Cantonen, wenn man ihnen nicht erlauben wurde, den Zehenden zu stellen. Aber es ist die Frage, ob nicht auch Unruhen könnten entstehen, wann sie allein den Zehnden in Helvetien stellen sollen, dann sie werden auch Leute haben, die die Gleichheit lieben, und wer Mitleiden mit den Geistlichen hat, der kann

ihnen gutes thun, nach feiner Bergensluft; und es kommt mir ein Bolf wunderlich vor, was lieber will daß es muß geben, als daß es fremwillig gebe nach feinen Bergenstrieb. Schliesse also dahin, daß man erkenne, daß es einem jeden in den malschen Kantonen fren fleben foll, diefes Jahr den Zehenden gu ftellen, oder ihn nach dem Gefet lodzufaufen , fo find dann bende Theile gufrieden. Denn B. G.! ich will Euch nur aufmerkfam machen, wenn 3hr erkennet, daß ber Zehnden in ben walschen Kantonen soll gestellt werden, was vor Gal. rungen in den übrigen Rantonen entstehen fonnten ; denn es haben schon einige Petitionen uns das Mistrauen bes Bolts gezeigt, daß man ben Loskauf der Zehnden und Bodenzinse nicht befordere; also sehe ich mehr auf Die übrigen Kantone als auf die zwen malschen. Wenn wir aber erfennen , bag einem jeden ber malfchen Cans tone frey feht, den Zehnden vor biefes Jahr gu ftellen, oder nach dem Gesetze loszukaufen, so laufen wir in feine Befahr, Ungufriedenheit oder Miftrauen beum Bolf ju erweden.

Poggi stimmt zum Gutachten mit Ackermanns Berbesserung, weil die Gerechtigkeit die Stellung der Zehnden sobert. — Bald glaubter in der Türken statt in einem gerechten Staat zu senn, wenn man sich einer solchen Maßregel widersetzen will. — Der Prässbent sodert die Redner auf, sich solcher Ausdrücke zu enthalten.

Jomini fodert Tagesordnung, weil burch biefes Gutachten nur fur die Geistlichen, nicht fur den Staat gesorgt wird.

Graf ift Ackermanus Mennung, weil keine Geld, enthebung in den italienischen Kantonen möglich ift. Er befürchtet auch hierdurch keinen Aufruhr im Santis anzurichten.

Basler. Der Staat zieht nichts von diesen Zehnden, sondern nur Geistliche und Partifularen, die der Staat ohne diese Stellung des Zehnden entschädigen mußte. Er stimmt zum Gutachten.

Rellftab ift Ackermanns Mennung.

Schlumpf stimmt Ackermann ben, und ift in Rus- ficht des R. Santis, mit Graf einig.

Tr of ch will diese Bürger gar nicht hindern, ihre Geistlichen zu zahlen wie sie wollen, und wenn sie auch dem Staat mehr zahlen, als sie schuldig sind, so sind sie dann sowohl politisch als religiös moralisch. Er sodert also Tagesordnung.

Cuftor ftimmt gang Ackermann ber. (Die Fortfebung folgt.)

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufteri.

Montag, den 15 Sept. 1800.

Zweytes Quartal.

Den 28 Fruftidor VIII.

Gesetzgebender Rath, 9. Sept. (Fortsetzung.)

Auf den Antrag der Finanzcommission wird folgen-

Des Decret angenommen :

Der gesetzgeb. Rath, auf die Botschaft des Vollz. Raths v. 20. Aug., welche Bestätigung der Versteizgerung zweier zum Kloster St. Joseph in Solothurn gehörigen Häuser, fodert — In Erwägung, daß dem Staat die Benbehaltung von Häusern, welche keine Grundstücke haben, nicht vortheilhaft ist, und wenn solche Gebäude baufällig sind, wie es hier der Fall ist, zu beträchtlichen Auslagen veranlassen würde — hat beschlossen: — Die Versteigerung der zwei zum St. Josephs Kloster in Solothurn gehörigen Häuser N. 149, 150 und 151 für die Summe von 4000 Fr. ist hiemit gutgeheissen und ratissicier.

Die Finanzcommision legt 4 Gesetzesvorschläge vor, die wir bereits (S. S. 491) mitgetheilt haben.

Die Vetitionencommission erstattet folgenden Bericht: Benedikt Gaffer von Dorneckendorf, C. Solothurn, fellt unterm 4. Sept. 1800 vor, sein Sohn Johann Baffer habe mit dem Jat. Altermatt von Buren , einen unbesonnenen Kauf um sein halbes Bermogen geschloß fen; dieser Rauf, durch den er namhaft übervortheilt worden, reue ihn; aus Melancholie habe er fich fortgemacht, und feine Frau fen aus eben dem Grund gang schwermuthig geworden. Er, der Bater, habe dem Altermatt einhundert Louisd'or Reufauf anerboten, derselbe wolle aber in nichts eintreten, sondern bestehe auf dem Berkauf. Der Petent verlangt die Cassation dieser Raufhandlung gegen die 100 Ld'or. Reukauf. Die Commission, in Erwägung, daß wenn etwas den Gefeten entgegenstreitendes oder Gefahrd ben diefem Contrakt unterlauffen, es an dem Richter ift, folches zu untersuchen, und barüber zu entscheiben, rathet über bas Begehren nicht einzutreten. Angenommen.

Um 10. Gept. war feine Sigung.

Gesetzgebender Rath, 11. Sept.

Präsident: Escher.

Folgende Botschaft des Bollz. Raths wird verlesen: B. G. Die Klagen und Vorstellungen, welche von verschiedenen Seiten aus vielen Cantonen in Ansehung des Lostaufs vom Weidgangsrechte einlaufen, häusen sich mit jedem Tage und werden sowohl von denen, die im Besitze jenes Rechtes sind und im Genusse ben wollen, als von den Grundeigenthümern, die sich von demjelben loszukaufen wünschen, mit gegenseitiger Erbitterung gemacht, so das Ausbrüche von innern Spaltungen zu fürchten sind, welche die dürgerliche Ordnung und öffentliche Ruhe leicht in Gefahr setzen könnten.

Dieg bewog ben Bolly. Rath in feiner vor wenigen Tagen an Sie B. G. gerichteten Botschaft, worin er feine Vorschlage über ein hierüber aufzustellendes Gefet mittheilte, auf die bestimmte und geschwinde Suspenfion desjenigen vom 4. April anzutragen — und heute noch, da aus der Schwierigkeit der Sache felbst vorausehen ift, daß eine andere gesetliche Entscheidung nicht sobald erfolgen könne, als es die Umstände fodern mogen; da zu beforgen ift, daß die gahrenden Leidenschaften, die von wirklichen oder scheinbaren Rrantungen des Rechts genahrt werden, leicht zu einer gefahrlichen Spannung gebracht werden tonnen; glaubt fich der Bollz. Rath verbunden, Sie B. G. einzuladen, einstweilen und bis die neuern Gefete über das Weidgangrecht entschieden haben werden, die Bollziehung desjenigen b. 4ten April 1800 ju suspendieren.

So gegründet die Besorgnisse des Bollz. Raths' über die Stimmung der in diesem Fall interesirten Theile sind; so gerecht scheint ihm seine Erwartung, daß Sie B. G. über diesen seinen Antrag in schleunige Berathung treten werden.

Der Rath beschließt, burch eine Botschaft ben Bollz. Rath einzuladen, mit Beschleunigung sein Besinden über den ihm zugesandten, diesen Gegenstand betreffenden Gesensesvorschlag, einzusenden.

Folgende Botschaft des Vollz. Naths wird verlesen: B. G. Der Vollz. übersendet Ihnen bepliegende Petition der ehmaligen Landschaft March, worin um ihre Wiedervereinigung in einen Distrikt angesucht wird, in der vollesten Zuversicht, daß der gesetzgeb. Nath ben der tünftigen neuen Eintheilung helvetiens auf die besondere Lage und Bedürsnisse einzelner Theile in soweit Rücksicht nehmen werde, als es ohne Nachtheil für die Allgemeinheit geschehen kann.

Der Gegenstand wird an die Constitutionscommis

Die Militarcommission ftattet einen Bericht über bie Rriegs., Kriegszucht : und Revissonsrathe vor, ber für 3 Tage auf ben Canglentisch gelegt wird.

Auf den Antrag der Civilgesetzgebunge . Commission wird folgender Decreteborschlag angenommen :

Der gesetzeb. Rath — nach Verlesung der Vittschrift des Bürger Christen Bühler von Schwanden, Munizip. Siegriswyl Bezirk Thun v. 28. heum. 1800, welcher die Erlaubnis begehrt, seiner verstorbenen Frauen Schwester Tochter, Magdalena Müller von Schwanden, heurathen zu dürsen; und nach Unhörung der Commission über den bürgerlichen Nechts. gang — In Erwägung, daß bisdahin, hin und wieder in der Schweiz, dergleichen Ehen oberkeitlich bewilligt worden — beschließt: Dem B. Christen Bühler von Schwanden ist erlaubt seiner verstorbnen Frauen Schwester Tochter zu heprathen.

Orch gang abnliche Bewilligungen werden auf den Untrag der gleichen Commission folgenden Burgern ertheilt:

Dem B. Beinrich Sandmann aus dem Schönberg, C. Burich.

Dem B. Benedift Weingartner von Radelfingen, Diffr. Zollikofen.

Dem B. Pierre Elere von Praz, Diffr. Murten. Die Unterrichtscommission trägt folgenden Beschluß bor, der für 3 Tage auf den Canzlentisch gelegt wird. Auf die Bittschrift der Bewahner des Wenlers, Bur-

lisacher und Unterhol, Distr. Sarmenftorf, C. Baden, wodurch dieselben begehren, von dem Kirchspiel Bos-weil weg und in dassenige von Waltischweil eingetheilt zu werden; — in Erwägung, daß sie weit entfernt von Boswyl und hingegen so nahe ben Waltischweil gelegen sind, daß sie schon durch die Agentschaft und durch die Munizipalität an diese Gemeinde angeschlossen sind; daß sie übrigend sich auf den gleichen Fuß, wie die von Waltisweil es gethan haben, sich erbitten, alles zu leisten, was in solchen Fällen Rechtens ist — beschließt: den Bewohnern von Bültsacher und Unterhöl ist crlandt, sich mit dem Kirchspiel Waltisweil zu vereinigen, ohne Nachtheil, von wem er immer seyn mag, und unter dem Vorbehalt, daß sie sich zu diessem Ende die nöthigen Bepfimmungen verschaffen sollen.

Folgende Botschaft des Bolly. Rathe wird verlefen :

3. G.! Auf Ihre Anfrage, ob in Ansehung bes Bertrages, welcher für eine im 3. 1799 an die frantijche Urmee gemachte Beulieferung von 70 000 Gent. wischen dem Commiffar Robert und dem frankischen Ordonnateur en chef geschloffen, und von der Regies rung ratificirt wurde, noch eine befondere Verfügung nothwendig! fen, eröffnet Ihnen der Bolls, Rath, daff im Grunde jene Uebereinkunft nur defmegen getroffen worden fen, um eine Requisition von Seite Frankreichs fo viel als möglich, nach regularen Formen zu berich. tigen; eine Requisition, ju beren Bewilligung bamals die Regierung nicht weniger genothigt war, als zu vielen andern Diefer Art. Uebrigens ift die Lieferung nicht anders geschlossen, als gegen gultige Schuldscheine und unter bem Titel eines Borfchuffes; und aus biefem Grunde glaubt der Bolly. Rath, daß Gie B. G., nur bann mit bem Gegenstand fich zu beschäftigen fur nothig finden werden, wenn die Untersuchung jener Rechnung an die Tagesordnung fommen wird, worin die ju der gedachten Lieferung verwandten Gumen erscheinen.

Die Revisionscommission macht folgenden Untrag, ber angenommen wird :

Nachfolgende Verträge, Petitionen und Votschaften über die Ehhaften und Innungen, glauben wir sämtslich an die Polizencommission verweisen zu mussen. — Einige bedürffen wirklich noch Versügungen, die meisten aber enthalten wichtige Benträge zur Geschichte der Geswerbösrenheit und Gewerbsbeschräntung, und zugleich oft wesentliche Winke zu tünstiger Verbesserung. Sie können daher bentragen, die Urbeiten der Polizencommission zu leiten oder manchen Gesichtspunkt, von dem sie ausgehen soll, zu bestimmen.

1. Memorial der Munizipalität Peterlingen, gegen die dortigen Müller, welche sich der Polizepaussicht entziehen wollen, vom 6. Juli 99, und Memorial der Müller gegen das vorige.

2. Die Gemeinde Wilberswyl reclamirt bas Recht

Mein audzuschenken, unterm 1. Aug. 98.

3. Klagen der Gemeind Coffonan gegen verschiedene Polizenverfügungen der Verwaltungskammer bes Cant. Leman.

4. Reklamationen der Munizipalität Iferten über

das Recht, Brod und Fleisch zu schätzen.

5. Klagen der Gemeinde Cerniac im Diftr. Gruperes gegen den uneingeschrantten Weinverkauf.

6. Funf Petitionen fur und gegen die Benbehaltung ber Wirthschaftsrechte.

7. Bittichrift ber Metger ju Burich.

8. Memorial von verschiedenen Birthen aus bem C. Fryburg gegen die Ausbehnung ber Schenkfrenheit.

9. Klagen ber Gemeinde Dulens gegen den Druck

ber Wirthe.

10. Klagen bes Distrifts Biberift gegen ben aus, schlieffenden Weinhandel der Stadt Solothurn.

11. Sieben Memoriale für und gegen die Benbe-

haltung und Schutzung der Chehaften.

Folgende Gegenstände, den Bau und Unterhalt ber Straffen betreffend, werden an die Staatsokonomies Commission gewiesen:

1. Petition des Diffrifts hochdorf gegen die auf ihm liegende Laft der Unterhaltung der Basler heerstraffe.

2. Botschaft der Bollziehung v. 22. Oft., 99 mit Vorschlägen zu verschiedenen Ginschränkungen des Straffengesetzes v. 4. Merz 99.

(Die Forts. folgt.)

Inlandische Nachrichten.

Der Vollz. Rath hat fich selbst in folgende Departemente eingetheilt, um mit den respettiven Ministern in gewissen bestimmten Fällen gemeinschaftlich zu arbeiten.

- a) Départemement ber auswärtigen Angelegenheiten, Glaire und Limmerm ann.
- b) Dep. des Rriegswesens, Dolder, Schmid und Ruttimann.
- c) Dep. der Finanzen, Dolder, Zimmermann und Savarn.
- b) Dep. der Runfte und Wiffenschaften, Frisching, Bimmermann und Ruttimann.

e) Dep. bes Juftigwefens, Cavary u. Schmib.

f) Dep. der innern Angelegenheiten, Frisch i ng. Glaire und Schmid.

Mannigfaltigkeiten. Ueber Eschens Tod.

Da wir eben in einem französischen Blatte eine gankfalsche Darstellung von der unglücklichen Begebenheit, die K. A. Eschens Tod veranlaßte, lesen, so eilen wir desto mehr, dem Publikum eine richtige Erzählung davon mitzutheilen, da wir sie hier von des seligen Eschens vertrautem Freunde und Gefährten anf dieser

Reife felbst empfangen haben.

F. M. Efchen aus Gutin, ber bem deutschen Bublikum als Ueberseper ber lyrischen Gedichte des Horax und durch Ueberfetung mehrerer griechischen homnen, fo wie durch manche eigne Gedichte und Auffage binlanglich bekannt ift, hielt fich nachdem er die Univerfitat zu Gena verlaffen hatte, mehrere Jahre fchon in Dieser Gegend als Privaterzieher auf. Aus innigenr Interesse an den Schonheiten der Matur, machte er mit einem feiner vertrauteften Freunde eine Reife gum Genferfee und in das Chamoung-Thal, mo fie ben Buet, einen hoben Berg, von dem man die schonfte Aussicht auf den Montblanc und die ganze erhabene Natur diefer Gegend genießt, und der hauptfachlich durch De Luc's und Sauffures darauf angesiellte Bersuche merkwurdig geworden ift, besteigen wollten. Gie nahmen in dem Dorfe Gervog einen ihnen wohl empfohlenen Rubrer, ber schon febr oft diese Reise gemacht hatte; und fie hatten desto mehr Urfache fich auf ihn und feine Bortehrungen ju verlaffen, weil die Führer dieses Thals als febr erfahrne und verständige Leute allgemein bekannt find. Auf einer Sobe, mo fcon tein Baum mehr ju feben war, mußten fie in einer armseligen Alphutte auf einem Beuhaufen miteinander übernachten, von wo and sie noch 4 Stunben bis jum Gipfel hatten. Rachdem fie am folgens den Morgen einige Stunden gwar muhfam, doch ohne besondere Gefahr geklettert hatten, mußten sie ein paar Schneeflachen paffieren, wovon die erftere febr glatt war, fo daß Efchens Freund fiel und eine gange Strede auf der glatten Dberflache berabrollte, boch ohne Schaden ju nehmen. Gie ruheten hierauf an einem berabgießenden Wasser, wo sie sich durch etwas Speise und Trank ftarften und auf die bald errungene Sobe freuten. Dann machten fie fich wieder auf, auch die andere